

# INFORMATIONSMERKBLATT

für Bewerberinnen und Bewerber zum Master-Studiengang  
„Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften“

## § 1 Allgemeines

## § 2 Zulassungsfristen

## § 3 Bewerbungsunterlagen

## § 4 Bewerbung ohne Abschlusszeugnis eines vorangehenden Studiums

## § 5 Auswahlentscheidung

## § 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

## § 7 Sonstige Hinweise

## § 1 Allgemeines

(1) Der Master-Studiengang „Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften“ (OMM) ist zulassungsbeschränkt. Der Einschreibung geht daher ein gesondertes Auswahlverfahren voraus (§ 60 Absatz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) und § 20 Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO, Stand 12.05.2005)). Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) bekannt gegeben.

Die Studienvoraussetzungen und Auswahlkriterien sind §5 zu entnehmen.

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Abschluss eines grundständigen, naturwissenschaftlichen / technischen Studiengangs mit mindestens 60 ECTS-Credit-Punkten chemisch-werkstoffwissenschaftlicher Ausbildung.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Bachelor-Abschluss werden zugelassen, sofern Ihr Abschluss 210 Credits umfasst.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Abschluss mindestens 180 Credits umfasst, werden unter Vorbehalt zugelassen. Bis zur Anmeldung der Master-Thesis sind von ihnen zusätzlich zum Curriculum des Masterstudiengangs Leistungen im Umfang von 30 Credits zu erbringen. Welche Leistungen zu erbringen sind, wird in einer Vereinbarung zwischen dem/der zuständigen Studiendekan/-in und Studierender/Studierendem festgelegt.

## § 2 Zulassungsfristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist online zu stellen.
  - für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
  - für das Wintersemester bis zum 15. Juli

Die Anträge sind zusätzlich bis zum Ende der Bewerbungsfrist schriftlich einzureichen beim

Zulassungsamt der  
Hochschule Esslingen  
Kanalstr. 33  
73728 Esslingen

- (2) Ein Antrag auf Zulassung kann auch gestellt werden, wenn zu den in Absatz (1) genannten Terminen das Abschluszeugnis und gegebenenfalls weitere Unterlagen eines ersten Hochschulstudiums noch nicht vorliegen, dieses Studium aber voraussichtlich rechtzeitig beendet sein wird. In solchen Fällen sind fehlende Unterlagen nachzureichen
  - für das Sommersemester bis zum 28. Februar,
  - für das Wintersemester bis zum 30. September.

## § 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Alle nötigen Unterlagen und Links finden Sie unter

<https://www.hs-esslingen.de/angewandte-naturwissenschaften/studienangebote/masterstudiengaenge/angewandte-oberflaechen-und-materialwissenschaften-msc/>

- Online-Bewerbung
- Checkliste Masterstudiengänge
- Notwendige Anlage zum Zulassungsantrag OMM

## § 4 Bewerbung ohne Abschlusszeugnis eines vorangehenden Studiums

- (1) Können bis zum Bewerbungsschluss die Zeugnisse des vorangegangenen Studiums nicht vorgelegt werden, sind die vorläufigen Unterlagen einzureichen. Damit kann eine vorläufige Zulassung erfolgen.
- (2) Die fehlenden Unterlagen sind baldmöglichst, spätestens aber zu dem genannten Zeitpunkt nachzureichen.
- (3) Die vorläufige Zulassung kann widerrufen werden, wenn die im Abschlusszeugnis bescheinigte Gesamtnote schlechter ist als die berechnete vorläufige Gesamtnote. Werden hierdurch Studienplätze frei, so kann ein Nachrückverfahren für die zunächst nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt werden.

## § 5 Auswahlentscheidung

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums in

- Chemie
- Chemieingenieurwesen
- Physik
- Werkstoffkunde
- Oberflächentechnik

oder einem verwandten naturwissenschaftlichen / technischen Studiengang mit mindestens 60 ECTS-Credit-Punkten chemisch-werkstoffwissenschaftlicher Ausbildung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen in Ihrem Studiengang zu den besten 35 % ihres Abschlussjahrgangs oder eines längerfristigen Zeitraums gehören (Grades A und B). Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Abschlussnote, die besser oder gleich dem nach § 3 Absatz (1) Nummer 3 bescheinigten durchschnittlichem Studienabschluß ist, zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Master-Studiengang in einem halbstündigen Auswahlgespräch erkennen lassen.

(3) Übersteigt die Zahl der zulässigen Bewerbungen die der verfügbaren Studienplätze, so wird für die Reihenfolge der Zulassungen innerhalb einzelner Quoten eine Rangnote nach den in Teil B genannten Kriterien gebildet. Bei Ranggleichheit werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt zugelassen, deren grundständiges Studium oder berufliche Tätigkeit die höhere Affinität zum gewählten Master-Studiengang hat. Besteht dann noch immer Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Die verfügbaren Studienplätze werden auf die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber wie folgt aufgeteilt:

(4) a Absolventinnen und Absolventen von Diplom- oder Bachelor-Studiengängen der Fachrichtung Chemieingenieurwesen mit Schwerpunkt Farbe / Lack und der Fachrichtung Maschinenbau mit Schwerpunkt Oberflächen- und Werkstofftechnik zu 2/3

(4) b Übrige Bewerberinnen und Bewerber zu 1/3

(5) Kriterien für die Feststellung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber

Für Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe (4) a

Die Auswahlnote berechnet sich aus der Gesamtnote des qualifizierenden Hochschulabschlusses abzüglich eines eventuellen Bonus für einschlägige Berufserfahrungen nach dem qualifizierenden Studienabschluß gemäß nachfolgender Tabelle:

Dauer der einschlägigen Berufserfahrung	Bonus
½ Jahr bis unter 1 Jahr	0,1
1 Jahr bis 3 Jahre	0,2
über 3 Jahre	0,3

Für Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe (4) b

Die Auswahlnote berechnet sich aus einer dem ECTS-Grade des qualifizierenden Hochschulabschlusses zugeordneten Note abzüglich der Summe aller Boni gemäß nachfolgender Tabelle:

Erreichter ECTS-Grade des ersten Hochschulabschlusses	Note
Grade A	1
Grade B	2
Mindestens durchschnittliche Abschlussnote und erfolgreiches Auswahlgespräch)	3
Dauer der einschlägigen Berufserfahrung	Bonus
½ Jahr bis unter 1 Jahr	0,1
1 Jahr bis 3 Jahre	0,2
über 3 Jahre	0,3
Bewertung nachgewiesener Fachkenntnisse in	Bonus
Polymerchemie	0,1
Werkstoffkunde	0,1
Oberflächentechnik	0,1
Lackchemie	0,1
Korrosionskunde	0,1
Verfahrenstechnik	0,1

## § 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

### (1) Der Zulassungsbescheid und die Annahme des Studienplatzes

Falls Sie einen Zulassungsbescheid erhalten und den Studienplatz annehmen wollen, müssen Sie **innerhalb der gesetzten Frist die vollständigen und ausgefüllten Immatrikulationsunterlagen** an die Hochschule zurücksenden.

Sie können einer Person Ihres Vertrauens für die Rücksendung der Unterlagen eine schriftliche und von Ihnen unterschriebene Vollmacht erteilen. **Für die Einhaltung der Frist ist das Eingangsdatum bei der Hochschule maßgebend!**

Gehen die Immatrikulationsunterlagen sowie der zu zahlende Betrag nicht rechtzeitig bei der Hochschule ein, wird der Studienplatz anderweitig vergeben. Der Zulassungsbescheid verliert damit seine Gültigkeit.

### (2) Der Ablehnungsbescheid und die Teilnahme am Nachrückverfahren

Auf dem Ablehnungsbescheid finden Sie Ihre für das Verfahren relevanten persönlichen Daten.

Jede/r Studienbewerber/in nimmt automatisch am Nachrückverfahren teil, es sei denn er/sie verzichtet ausdrücklich auf die Teilnahme.

## § 7 Sonstige Hinweise

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule geht davon aus, dass eine **Berufstätigkeit** neben dem Studium **nicht** möglich ist. Das Studium ist ein **Vollzeitstudium** und erfordert zum erfolgreichen Abschluss die volle Arbeitskraft der Studierenden.